

Ergänzungsleistungen (EL) - Ansätze gültig ab 1.1.2018

Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassenprämien/festgelegt vom Eidgenössischen Departement des Innern)			
Prämienregionen des Kantons Graubünden	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
Erwachsene	CHF 5'028.--	CHF 4'668.--	CHF 4'428.--
junge Erwachsene	CHF 4'656.--	CHF 4'320.--	CHF 4'140.--
Kinder	CHF 1'200.--	CHF 1'128.--	CHF 1'056.--
Dieser Pauschalbetrag wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen seit 1.1.2014 direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt.			

Maximal anrechenbare Mietzinsen inkl. Nebenkosten einer Wohnung (pro Jahr)	
Alleinstehende	CHF 13'200.--
Ehepaare und Personen mit Kindern	CHF 15'000.--

Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf (pro Jahr)	
Alleinstehende	CHF 19'290.--
Ehepaare	CHF 28'935.--
1. und 2. Kind	CHF 10'080.--
3. und 4. Kind	CHF 6'720.--
weitere Kinder	CHF 3'360.--

Persönliche Auslagen für Heimbewohner pauschal (pro Jahr)	CHF 5'220.--
--	--------------

Vermögensfreibeträge	
Alleinstehende	CHF 37'500.--
Ehepaare	CHF 60'000.--
pro Kind	CHF 15'000.--
Zusätzlich werden vom Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft CHF 112'500.-- abgezogen. Dieser Abzug erhöht sich auf CHF 300'000.--, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt oder wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.	

Vermögensverzehr	
im IV-Alter	1/15
im AHV-Alter für zu Hause lebende Personen	1/10
im AHV-Alter für im Heim lebende Personen im ersten EL-Bezugsjahr mit einer EL-Berechnung im Heim	1/5
im AHV-Alter für im Heim lebende Personen ab dem zweiten EL-Bezugsjahr mit einer EL-Berechnung im Heim	1/10

Jährliches Mindesteinkommen für Personen mit Teilinvalidität (Art. 14a ELV)	
Invaliden Personen unter 60 Jahren muss i.d.R. als Erwerbseinkommen mindestens angerechnet werden:	
IV-Grad 40 bis unter 50 %	CHF 25'720.--
IV-Grad 50 bis unter 60 %	CHF 19'290.--
IV-Grad 60 bis unter 70 %	CHF 12'860.--

Jährliches Mindesteinkommen für Witwen (Art. 14b ELV)	
Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder muss i.d.R. als Erwerbseinkommen mindestens angerechnet werden:	
18. bis 40. Altersjahr	CHF 38'580.--
41. bis 50. Altersjahr	CHF 19'290.--
51. bis 60. Altersjahr	CHF 12'860.--

Meldepflicht (Art. 24 ELV)
Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten.